

Zur Eigentumsfrage

Geelisch gesehen, ist die tiefste Wurzel der Eigentumsfrage von heute das Mißtrauen zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden. Denn nach der sachlichen Seite hin pflegen Eigentumsdebatten zwischen beiden Lagern nach einem uferlosen Für und Wider gewöhnlich im Leerlauf zu enden. Es hilft daher auch nichts, wenn etwa die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ (24. Dez. 1930) sich auf das jüngste Sozialismusbuch P. Cathreins beruft und mit ihm die heutige Eigentumsverteilung im Vergleiche mit früheren Zeiten erträglich findet. Der Altmeister der Ethik hat bei seinem Vergleiche ja nur die äußern Rechtsformen der Eigentumsverteilung vor Augen; er will aber nichts darüber sagen, wie weit etwa früher, z. B. in der Blütezeit des Mittelalters, im Vergleich mit der Jetztzeit das Bewußtsein und die Handlungsmöglichkeit eines „Eigentümers“ verbreitet waren oder nicht. Dieses Bewußtsein und diese Handlungsmöglichkeit konnten nämlich der mittelalterliche „hörige“ Bauer oder der adlige „Lehnsträger“ trotz der äußern Rechtsform ihres Besitzes sehr wohl haben, genau so wie etwa der unter modernem Siedlungs- oder Erbaurecht stehende „Eigentümer“ von heute. Und umgekehrt ist im Hinblick auf den von P. Cathrein an der gleichen Stelle seines Buches angeführten Aktionär, der oft „mit mehreren Tausend“ andern an konzentrierten Unternehmungen „Eigentümer“ sein soll, zu sagen, daß hier trotz der äußern Rechtsform des „Eigentümers“ ihre Auswirkung praktisch in hohem Grade ausfällt. Es ist ja gerade die Mißachtung des Privateigentumsrechts des Kleinaktionärs durch immer autonomer werdende „Verwaltungen“, die im Zeitalter des Konzernkapitalismus die Frage einer Reform des Aktienrechts mitaufgerollt und weit über das Maß unserer Wirtschaftsnot hinaus die Anlagefreudigkeit des Publikums geschmälert hat.

Erst recht aber sind die Vergleiche der Eigentumsverteilung verschiedener Länder und Epochen dann gänzlich unfruchtbar, wenn sie rein schematisch und zahlenmäßig unter dem Generalnennen „Eigentümer“ vorgenommen werden. Die Eigentumsverteilung in einem Zeitabschnitt oder in einem Lande ist vielmehr relativ zu nehmen und zu beurteilen; sie ist vor allem auf die jeweilige Kulturhöhe eines Volkes oder einer Epoche und auf die innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems gegebenen Möglichkeiten der Lebenshaltung und Lebensgestaltung zu beziehen. Von diesem Beziehungspunkt aus bekommt auch die in sich sehr allgemeine und „statische“ naturrechtliche Norm des Sondereigentums als einer gesellschaftlich notwendigen Institution ihre Dynamik und wechselnde inhaltliche Bestimmtheit, ihre „Fülle“ an konkret-lebendiger Wirklichkeit und ihre Anwendbarkeit auf die tatsächliche Entwicklung.

So betrachtet, liegt nun das Eigentumsproblem für die kapitalistische Ara und für das Herrschaftsgebiet des kapitalistischen Wirtschaftssystems einzigartig und geradezu tragisch. Geht man von der Einsicht aus, daß jedes Wirtschaftssystem notwendig und wesentlich gesellschaftlich geformt und verflochten ist, dann muß es auch für das kapitalistische System ein soziologisches Optimum geben, d. h. eine solche Struktur, einen solchen Aufbau der wirtschaftenden Gesellschaft, der dem objektiven Sinn ihres Wirtschaftens und überhaupt

jeder Volks- und gesellschaftlichen Wirtschaft am dienlichsten ist; diesen objektiven Sinn hat man in der dauernden Herbeiführung der materiellen Wohlfahrt aller Volksgenossen als der Grundlage der übrigen Kultur zu sehen. Da nun die kapitalistische Wirtschaft auf der Entfaltung der freien Initiative der Individuen und der stets lebendigen Konkurrenz der individuellen Leistungen beruht, liegt ihr soziologisches Optimum darin, daß eine möglichst große Zahl freier, an Wirtschaftskraft nicht zu sehr verschiedener Individuen auf einem möglichst weiten Wirtschaftsraum wirtschaftet. Nur so kann überhaupt dem kapitalistischen Glaubenssatz ein Verständnis abgewonnen werden, daß nämlich aus der möglichst freien Konkurrenz vieler individueller Kräfte „von selbst“, aus einer *harmonia praestabilita* heraus der objektive Sinn der menschlichen Wirtschaft sich erfülle. Man weiß, wie der tatsächliche Verlauf der kapitalistischen Wirtschaft in entgegengesetzte Richtung ging; er hat jedenfalls das eben gezeichnete soziologische Optimum der kapitalistischen Wirtschaft gründlich zerstört. Einmal ist das selbständige kleine und mittlere Unternehmen zwar weniger zahlenmäßig, aber doch der tatsächlichen Bedeutung nach durch monopolistische Bestrebungen und entsprechende Konzentrationsvorgänge in den einzelnen Produktionszweigen mehr oder weniger scharf zurückgedrängt worden, und dann wurde das im soziologischen Optimum des Kapitalismus liegende weltwirtschaftliche Ideal durch politische, nationale Machteinflüsse ebenfalls verfälscht. Es geht nun nicht an, beide soziologischen „Fehlentwicklungen“ — kapitalistisch gesprochen — lediglich auf Kosten des Krieges zu setzen, d. h. auf Kosten der durch die Nachkriegsverhältnisse verursachten außenpolitischen und innenpolitischen, besonders finanzpolitischen Eingriffe direkter und indirekter Art in die „freie“ Wirtschaft und ihre „Gesetzmäßigkeit“. Denn für beide „Fehlentwicklungen“ waren schon vor dem Kriege Ansätze und erste Schritte da; ja, man muß sagen, daß der Ausbruch des Weltkriegs durch das „weltwirtschaftliche Ideal“ mindestens erschwert worden wäre, wenn dieses kapitalistische Ideal nicht eben schon damals stark imperialistisch verfälscht gewesen wäre. Es gibt zwar Stimmen, die monopolistische Bildungen innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft optimistisch beurteilen — z. B. neigte das Referat des bekannten Münchener Nationalökonom *Adolf Weber* auf der letztjährigen Tagung des „Vereins für Sozialpolitik“ dahin —; aber im allgemeinen sieht heute die Forschung darin doch wie der vorliegende Aufsatz einen Einbruch in das soziologische Optimum der kapitalistischen Wirtschaft.

Hinzu kommt aber ein Umstand, auf den das größte Gewicht zu legen ist. Für die erwähnten „Fehlentwicklungen“ im soziologischen Aufbau der kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft hat nämlich der kapitalistische Wirtschaftsprozess keine ihm innewohnende durchgreifende Korrektur. Mit andern Worten: diese Wirtschaft, allein auf die „Marktgesetze“ als regelndes Prinzip angewiesen, kann auf die Dauer ihr soziologisches Optimum nicht behaupten, während es ihr doch andererseits als Optimum wesentlich ist. Die sogenannte reine Theorie der Volkswirtschaft, d. i. jene Sozialökonomie, die sich allein auf die Darstellung und Herausarbeitung der „Marktgesetze“ beschränken zu müssen glaubt, verweist nun das Soziologische in die „Prämissen“ des Wirtschaftsprozesses, wobei als Beispiel das didaktisch so wertvolle Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre *Adolf Webers*, den ich eben schon nannte, anzuführen wäre.

Dort sind die Einrichtung des Sondereigentums, die Entfaltung des individuellen Selbstinteresses und die freie Konkurrenz als „Prämissen“ der in den „Marktgesezen“ verlaufenden kapitalistischen Wirtschaft bezeichnet. Aber durch die Bezeichnung als „Prämissen“ sind diese Gegebenheiten als „statische“, feststehende Allgemeinheiten gewissermaßen wie das bleibende Gehäuse der Wirtschaft hingestellt, ohne daß ihr konkreter und vor allem veränderlicher Inhalt und Zusammenhang mit dem Verlauf der Wirtschaft in die theoretische Betrachtung einbezogen wird. Auf diese Weise wird aber ein wesentliches Stück der Problematik, und zwar der innerkapitalistischen Problematik, übersehen; auch wird dadurch — nebenbei bemerkt — dem kapitalistischen System die „Ewigkeit“ zugesprochen, denn nach dieser Vorstellung vollzieht sich ja die eigentliche Wirtschaft nach „Gesezen“, die als solche unveränderlich und unantastbar sind, und andererseits sind die „Prämissen“ erst recht von einer „statischen“, an das rationalistische Naturrecht der Aufklärung erinnernden Natur. Nur in Nebendingen kann also dieser „Kapitalismus“ in den Wandel der Zeit, in die Geschichte eingehen. Jedermann weiß, daß diese falsche Vorstellung heute weitgehend herrscht und sicherlich dadurch allein schon die geistige Initiative zu einschneidenden Maßnahmen in Wirtschaft und Gesellschaft hemmt.

Entscheidend aber ist, daß, wie schon oben gesagt wurde, durch die Verweisung des Soziologischen in die „Prämissen“ ein wesentliches Stück der innerkapitalistischen Problematik von der Theorie übergangen zu werden droht. Es geht nämlich nicht an, zu sagen, daß die kapitalistische Wirtschaft sich allein nach „Gesezen“, d. h. nach den „Gesezen“ des Marktes, regle, und daß infolgedessen jeder Machteinfluß auf sie ihr äußerlich und zwangsmäßig sei. Vielmehr hat nach der hier vertretenen Auffassung jedes Wirtschaftssystem, auch das kapitalistische, sein soziologisches Optimum, und für den „Kapitalismus“ ist es oben inhaltlich dargelegt worden. Da nun jede Gesellschaft, jedes soziologische Gebilde nicht nur durch ein System von Gesezen und Normen, sondern auch, allerdings im innern feinschaften Zusammenhang mit den Gesezen und Normen, durch Macht zusammengehalten wird, so ist eben der immer wieder gehörte Satz falsch, daß jede Machteinwirkung auf die kapitalistische Gesellschaft und Wirtschaft ihr äußerlich und zwangsmäßig sei. Es ist ja durchaus nicht einzusehen, wie die kapitalistische Gesellschaft eine Ausnahme von jenem soziologischen Wesensgesetz bilden sollte und ihren Zusammenhalt, ihre Ordnung allein in Gesezen des Marktes, aber keineswegs in einem Machtmoment hätte. Vielmehr ist jede Machteinwirkung auf sie ihr innerlich, wesentlich und notwendig, soweit diese Machteinwirkung auf die Erhaltung und Stärkung des ihr zugeordneten soziologischen Optimums geht.

Dieser entscheidende Punkt ist unter dem Einfluß einer sozialökonomischen Theorie, die an die Marktgeseze als alleiniges Ordnungsprinzip der kapitalistischen Gesellschaft glaubte, in verhängnisvoller Weise übersehen worden. Die Gesezegläubigkeit und die Scheu vor der Macht und jedem „Eingriff“ in die sogenannte freie Wirtschaft hat eine frühzeitige Wirtschaftspolitik verhindert, die auf die Erhaltung und Stärkung des soziologischen Optimums der kapitalistischen Wirtschaft hätte gehen müssen, d. h. auf eine bewußte Stärkung und Stützung der kleineren und mittleren Unternehmung und auch auf

eine entsprechende Einflußnahme auf die Standortverteilung. Gerade durch letzteres wäre z. B. auch das Verhältnis von Landwirtschaft und Industrie und die Rentabilität ihres wechselseitigen Güteraustausches in günstigem Sinne beeinflusst worden. Statt diese „echten“ Einwirkungen des so bedeutsamen gesellschaftlichen Momentes der Macht zu betätigen, hat man untätig die unechten Machtfaktoren in der angeblich nur von Marktgesetzen „geordneten“ kapitalistischen Wirtschaft gewähren lassen. Alle oben schon genannten Faktoren monopolistischer und imperialistischer Art sind eben unechte Machteinflüsse, weil sie dem der kapitalistischen Wirtschaft eigenen soziologischen Optimum entgegenwirken. Und die Auswirkung dieser Machtfaktoren war um so schlimmer, als sie zwangsläufig einen andern Machtfaktor auf den Plan riefen, nämlich alles, was man unter dem Begriff der Sozialpolitik zusammenfaßt. So zwangsläufig und notwendig als Folge der eben genannten beiden Machtfaktoren und ihrer Auswirkung die Sozialpolitik bis hin zur Arbeitslosenversicherung auch ist, so stellt doch auch sie in ihrem innern Kern den Einfluß eines unechten Machtfaktors auf den Entwicklungsgang der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaft dar. Diese Politik baut ja ihre Maßnahmen auf der Tatsache der steigenden Trennung arbeitender Menschen vom Eigentum an den Produktionsmitteln auf und nimmt als Sozialpolitik zunächst einmal diese Tatsache als eine Gegebenheit hin; ja es gibt sogar unter den Gewerkschaftsvertretern Stimmen, die dem Gedanken einer Rückgewinnung von Eigentum für den Arbeiter nur mit geteilter Zustimmung anhängen, und zwar im Hinblick auf die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft. Liegt in dieser Einstellung schon eine sachlich nicht zu rechtfertigende Verkehrung der Sozialpolitik zum Selbstzweck, so ist doch noch entscheidender, daß auch die Sozialpolitik im Lichte dieser Ausführungen als Einfluß eines unechten Machtfaktors auf die kapitalistische Wirtschaft erscheint; denn zum mindesten hat diese Politik die Sicherung des soziologischen Optimums der kapitalistischen Wirtschaft nicht im Auge, ja indirekt schwächt sie es, weil die sozialpolitischen Lasten gerade die noch verbliebenen selbständigen mittleren und kleineren Existenzen innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft besonders drücken und ihre wirtschaftliche Kraft schmälern.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die angebliche Selbstreglung der kapitalistischen Wirtschaft allein durch die „Gesetze“ des Marktes eine verhängnisvolle, theoretisch nicht zu rechtfertigende Behauptung ist; daß ferner einerseits der echte Machtfaktor innerhalb dieser Wirtschaft, der in Form einer gesunden Wirtschaftspolitik auf die Erhaltung und Stärkung des soziologischen Optimums hätte gehen müssen, ausfiel und daß andererseits unechte Machteinflüsse dauernd zu einer fortschreitenden Zersetzung dieses soziologischen Optimums beitrugen. Das Ergebnis ist eine durchaus ungesunde Verteilung des Sondereigentums an den Produktionsmitteln mit ungesunder Rückwirkung nicht nur auf die Machtverteilung in der Wirtschaft selbst, sondern auch in der Gesellschaft und im Staate überhaupt. Die Lage ist denn auch heute die, daß der Streit um die Macht zwischen den relativ wenigen Eigentümern an den Produktionsmitteln und den stark organisierten Nießeigentümern Tatsache ist, und zwar beiderseitig mit den Mitteln eines durchaus — kapitalistisch gesehen — unechten Machteinflusses. Vergleicht man diesen Zustand mit dem

soziologischen Optimum der kapitalistischen Wirtschaft, so wird klar, auf welche Irrwege der Glaube an die Marktgesetze als alleinige Regelungsfaktoren der Wirtschaft geführt hat. Statt im Einklang mit den Wesensgesetzen jedes Gesellschaftslebens echte Machteinflüsse zuzulassen, hat man unechte gefördert und heraufbeschworen. Der Widersinn, Gesellschaftsleben in Gesetzesmechanik aufzulösen, hat als Ernte Verwirrung statt Ordnung gebracht.

So wenig die kapitalistische Wirtschaft, allein durch die Gesetze des Marktes geregelt, ihr soziologisches Optimum behaupten kann, so wenig kann sie auch eine optimale Kapitalbildung und eine optimale Kapitallenkung durch das mechanische Spiel der Marktgesetze allein gewährleisten; und doch ist auch dies für sie eine Lebensfrage. Es gibt innerhalb dieser Mechanik keinen Zwang, die über den standesgemäßen Unterhalt hinausgehenden freien Einkommensanteile wiederum unmittelbar als „Kapital“ der Wirtschaft zuzuführen und noch weniger einen Zwang, sie dort zuzuführen, wo das Kapital, volkswirtschaftlich gesehen, notwendig wäre. Die Folge ist, daß die größeren Eigentümer an den Produktionsmitteln und die Bezieher größerer Einkommen in einem unverhältnismäßig höheren Maße in der Lage sind, Konsumaufwand zu treiben, als die andern Volksschichten. Mag man nun auch in dieser Art Anlage des Einkommens eine indirekte Kapitalzufuhr in die Wirtschaft sehen, so wird doch mindestens dadurch die Produktion nichtlebensnotwendiger Güter zu Ungunsten der lebensnotwendigen so gefördert, daß zum Schaden der Kaufkraft kleinerer Einkommen die gesunde Preisproportion zwischen den lebensnotwendigen und nichtlebensnotwendigen Gütern dauernd zerlegt wird. Nimmt man dann noch hinzu, daß es im Wesen des Ausdehnungsdrangs der kapitalistischen Wirtschaft liegt, im Interesse ihrer Absatzmöglichkeiten die subjektiven Bedürfnisse der Menschen ständig anzureizen und ihre Ansprüche an das Leben fortwährend zu erhöhen, so wird die nicht zu leugnende dauernde Steigerung der Reallöhne und Realgehälter im Verlauf der kapitalistischen Wirtschaft reichlich durch die erhöhten Lebensansprüche, die wiederum kapitalistisch verursacht sind, aufgewogen. Mindestens psychologisch muß sich unter diesen Umständen die heutige Verteilung des Sondereigentums ungünstig auswirken und den Keim gesellschaftlicher Konflikte in sich tragen. Die Folgerung wäre auch hier wieder, den Glauben an die Allgewalt der Marktgesetze als Regelungsfaktoren der kapitalistischen Wirtschaft aufzugeben und im Einklang mit den Wesensverhältnissen des Gesellschaftslebens auch Machteinflüsse zu Hilfe zu rufen. Konkret bedeutete auch dies eine Wirtschaftspolitik, die eine volkswirtschaftlich richtige Kapitalbildung und Kapitallenkung wenigstens als Kontrollinstanz zu ermöglichen hätte.

Was in den bisherigen Ausführungen geschehen ist, stellt sich als eine Konfrontation des naturrechtlichen Begriffs der Sondereigentumsinstitution mit der soziologischen Wirklichkeit, und zwar der kapitalistischen Wirklichkeit, dar. Dabei war „kapitalistisch“ ohne jedes positive oder negative Vorzeichen zu nehmen und meinte jene vornehmlich auf Kapitalverwendung beruhende Wirtschaftsweise, die seit dem Aufkommen des Industrialismus im europäisch-amerikanischen Raum vorherrscht. Diese Konfrontation dürfte für die katholische Eigentumslehre fruchtbarer sein als jenes schon in der Formulierung unlogische Gerede von der „Wandlung des Eigentumsbegriffs“ oder von der Wieder-

entdeckung des „christlichen“ Eigentumsbegriffs, nachdem er selbst vor den Augen der Moralthologen so lange verschüttet und vom „römischen“ oder „heidnischen“ Eigentumsbegriff zurückgedrängt war. Die wahre Lösung dieser ganzen Eigentumsfragen wird doch in der Richtung liegen, daß der Begriff des Sondereigentums als naturrechtlicher Institution sowohl ein „individuelles“ wie auch ein „gesellschaftliches“ Moment enthält, und daß gerade die soziologische Verflechtung dieser Institution es erklärt, warum im Wandel der Zeiten, auch von der Moralthologie, bald das eine bald das andere Moment vorbetont wurde. Immer galt es nämlich, in den wechselnden Umständen die möglichste Verwirklichung des wahren Sinns der Sondereigentumsinstitution sicherzustellen. Daß dabei, also bei der Anwendung des Begriffs auf die Wirklichkeit, vonseiten einzelner Moralthologen Fehler vorkommen können, ist schon daraus ersichtlich, daß ihre Wissenschaft hier ja ganz auf andere Wissenschaften, vor allem auf die Nationalökonomie und Soziologie, angewiesen ist und gerade unter dem unfertigen und bekanntermaßen wirren Zustand dieser Wissenschaften zu leiden hat.

Jedenfalls dürfte es fruchtbar sein, auch die der heutigen Moralthologie vielfach übel angerechnete Vorbetonung des „individuellen“ Moments im Begriff des Sondereigentums von der soziologischen Verflechtung her, also von der Wirklichkeit der kapitalistischen Ära her zu untersuchen. Zweifellos ist diese Vorbetonung im Hinblick auf das soziologische Optimum der kapitalistischen Wirtschaft verständlich, also, wie oben angeführt wurde, im Hinblick auf das Vorhandensein einer möglichst großen Zahl freier, an Wirtschaftsstärke nicht zu sehr verschiedener Individuen, deren Wirtschaftsbeziehungen sich auf einem möglichst weiten Wirtschaftsraum abspielen. Dies dürfte der soziologische Hintergrund jener Vorbetonung sein, also des sogenannten Individualismus der Eigentumslehre. Freund und Feind des Sondereigentums erkennen ja in seinem Begriff als ein wesentliches Moment die Verfügungsmacht des Eigentümers über die im Eigentum befindliche Sache und ihren Gebrauch. Eine Zeit, wie die oben gekennzeichnete „kapitalistische“, deren Besonderheit die geradezu optimistische Hoffnung auf die Freiheit des Individuums und ihre Auswirkung war, mußte aus inneren Gründen dieses Moment der individuellen Verfügungsmacht im Begriff des Sondereigentums besonders betonen; sie mußte auch den mit jener Verfügungsmacht gegebenen Ausschluß jedes Nichteigentümers von der Verfügung über die Sache hervorheben und ihre eigentumsrechtlichen Anschauungen und Formen geradezu darauf aufbauen. Daher lesen wir zu Beginn der Französischen Revolution in der „Erklärung der Menschenrechte“: „Das Eigentum ist ein unverlegliches und heiliges Recht, niemand kann es genommen werden, es sei denn, daß die öffentliche Notwendigkeit, die gesetzlich festgestellt ist, es einleuchtend fordert, und dann unter der Bedingung gerechter und vorgängiger Schadloshaltung“.... Denselben Geist atmet dann noch mehr als ein Jahrhundert später das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Die Gründe dieser Einstellung der Zeit sind bekannt. Als geistige Triebkraft sind die Gedanken der Aufklärung wirksam, vor allem der eben erwähnte

optimistische Glaube an das Individuum und seine naturhafte Gutheit. Sozial und wirtschaftlich findet außerdem eine lebhaftere Reaktion gegen die Vergangenheit mit ihren kollektiven Bindungen statt. Die alten Zünfte, einst lebendige Zellen des Gemeinwohls, waren im Lauf der Zeit und mit dem Wandel der Wirtschaftsbedingungen durch ihre Bindungen geradezu zum Lummelplatz der privaten Willkür und der Unterdrückung und Niederhaltung frischer voranstrebender Kräfte geworden. Mochten die Zünfte dann auch im Absolutismus der Fürsten und in ihren merkantilistischen Wirtschaftsprinzipien einen siegreichen Feind finden, so war doch dadurch erst recht dem Eingriff des Polizeistaates und der allmächtigen Willkür der Bürokratie Tür und Tor geöffnet. Denn jene Zeiten waren längst dahin, wo gerade das beginnende Territorialfürstentum mit seinem Beamtenwesen besonders den bauerlichen Schichten Deutschlands als ein Hort der Rechtsicherheit erschienen war, und wo man an Stelle der kraftlos gewordenen deutschrechtlichen Einrichtungen mit ihren kollektiven Gebilden römischrechtliche Einflüsse hinnahm. Jetzt verspürte man vielmehr überall die Bedrückung des freien Individuums und seiner Initiative. Hinzu kamen noch als ganz entscheidende Momente der Druck der Bevölkerungsvermehrung auf beengtem Raum und die Möglichkeiten der beginnenden neuzeitlichen Technik, um einer neuen, schon längst lebendigen Schicht auch zum politischen Durchbruch zu verhelfen, nämlich dem „Bürgertum“. Diese Schicht sollte und wollte nunmehr, gestützt auf die Eigenständigkeit des Individuums, in freier Entfaltung und Konkurrenz aller individuellen Kräfte die Menschheit glücklich machen. Soziologisch, juridisch und ökonomisch verankert war diese Schicht im Sondereigentum mit seinen Möglichkeiten zu freier Entfaltung und Gestaltung des Lebens und nicht zuletzt zum Erwerb einer, wenn auch nicht offiziell, so doch tatsächlich privilegierten Bildung. Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet wirkte sich dieser politische Durchbruch des Bürgertums in einer möglichsten Befreiung der Initiative des Individuums von allen Rechtsbindungen kollektiver, vor allem ständischer und obrigkeitlicher Art aus. Typisch ist für Preußen beispielsweise die in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich vollziehende Gestaltung des Handelsrechts, die dann die Bildung von Aktiengesellschaften und damit die unmittelbare Beteiligung auch privater Personen am Kapitalmarkt erst ermöglichte.

Die geschichtliche Schau dieser Zusammenhänge zeigt, wie der „Individualismus“ der kapitalistischen Ära zunächst aus den gegebenen Lebensbedingungen der Gesellschaft geboren wurde. Auch jene Vorbetonung des oben gekennzeichneten individuellen Momentes im naturrechtlichen Eigentumsbegriff stammt zunächst von dort. Daß sich die römischrechtliche Formung der naturrechtlichen Sondereigentumsinstitution dieser auf das Individuum abgestellten Zeitentwicklung besonders gut einfügte, ist einleuchtend; denn ist es auch schief, dem römischen Recht jeden „sozialen“ Einschlag abzusprechen und es ohne weiteres als heidnisch zu brandmarken, so ist doch wahr, daß das römische Recht einst aus den Bedürfnissen eines aufstrebenden und sich durchsetzenden Volkes herauswuchs und somit vor allem auf das Individuum eingestellt und das „Recht des Starken“ ist. Es war nun sachlich notwendig und der damaligen objektiven Bedeutung des Bürgertums für das Gemeinwohl entsprechend, daß die Moralthologie dem „bürgerlichen“, das Individuum betonenden Geist und

Lebenswillen der Zeit Rechnung trug. Angesichts dieser sachlichen Notwendigkeit konnte es nicht ins Gewicht fallen, daß das Bürgertum in seiner ursprünglichen, die kapitalistische Wirtschaftsweise tragenden Dynamik als Bevölkerungsschicht — nicht in den einzelnen Bürgern betrachtet — einen stark diesseitigen, mindestens nichtreligiösen Einfluß auf das Gesellschaftsleben ausübte. Zudem gilt dies bei dem verschiedenen Grade des „Kapitalismus“ in den einzelnen Ländern und sogar Produktionszweigen nicht einheitlich; vor allem gilt es nicht mehr von jenem Bürgertum, das von der endgültig zur Herrschaft gelangten kapitalistischen Wirtschaftsform zehrte. Diese überwiegende Schicht des Bürgertums ward vielmehr selbst zu einem zur Ruhe gekommenen „Stand“ im wortwörtlichen Sinne und sah, genau wie die bäuerliche und handwerkerliche Schicht, im Religiösen, wie man es verstand, einen Bestandteil ihrer Lebensordnung und nicht zuletzt auch eine Garantie dieser Ordnung; die andersartige Entwicklung des „Bürgertums“ in Frankreich hat rein politische Ursachen, was hinsichtlich des dortigen „Laizismus“ die Untersuchung Groethuyssens über „Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich“ (2 Bände, 1930) zu wenig berücksichtigt.

So konnte denn die tatsächlich überragende Rolle des „individualistischen“ Bürgertums für das Gesellschaftsleben auch nicht ohne Einfluß auf die Einstellung der Moraltheologie bleiben. Das „Gesellschaftliche“ als solches tritt zurück, wenigstens in dem für das Sozial- und Wirtschaftsleben so wichtigen Traktat über das siebte Gebot. Der „Vertrag“ rückt in den Mittelpunkt des Traktats, wobei der Vertragsvorgang als Lebensäußerung isolierter Vertragsparteien ohne Berücksichtigung seiner gesellschaftlichen Einbettung betrachtet wird. Auch das Wirtschaftsleben eines Volkes erscheint nicht als solches, als „Volkswirtschaft“, als ein Ganzes, in der moraltheologischen Sicht, sondern letzten Endes lediglich als Summe von Vertragsvorgängen zwischen einzelnen Parteien. Die Folge ist, daß auch die beim Tauschvertrag so wesentliche Gleichwertigkeit der Objekte von manchen moraltheologischen Richtungen mit steigender Leichtigkeit von den objektiven Bestimmungsgründen gelöst und individualistisch in den Vertragswillen der abschließenden Partner verlegt wird. Bekannt ist ja, wie derartige Richtungen kein Verständnis für die solidaristische und ganzheitliche Betrachtungsweise der Nationalökonomie Heinrich Peschs gewinnen konnten, und daß Leo XIII. in „Rerum novarum“ gerade den Lohnvertrag gegenüber solchen Richtungen extrem individualistischen Gepräges klären mußte. Für das Sondereigentum als solches ergab sich natürlich aus dieser Einstellung auf das Individuum und seine Rechte die moraltheologische Vorbetonung des Momentes der Verfügungsmacht im naturrechtlichen Eigentumsbegriff und infolgedessen die betonte Neigung, jede Verfügungsmöglichkeit Dritter möglichst zu Gunsten der Freiheit des Eigentümers zurückzudrängen. Auch hier war es ja Leo XIII. vorbehalten, in „Rerum novarum“ durch seine Lehre vom Rechte der Staatsintervention manche Wege der moraltheologischen Forschung abzuschneiden und dem Machtmoment als wesentlichem Bestandteil jedes Gesellschaftslebens praktisch Geltung zu schaffen. Und doch hat auch dieser Papst die Lebenswahrheit des individualistischen Einschlags seiner Zeit nicht übersehen. Dahin ist zu rechnen, daß er in „Rerum novarum“ die Möglichkeit der Entfaltung individueller Initiative und indi-

vidueller Verantwortlichkeit ganz besonders mit der Institution des Sondereigentums verknüpft, während z. B. beim hl. Thomas mehr ein unmittelbar gesellschaftliches Moment, die sogenannte Sozial- und Friedensfunktion des Sondereigentums, im Vordergrund steht.

Heute liegen die Dinge nun gerade umgekehrt. Die nicht konjunkturmäßige, sondern durch eingangs geschilderte, wesentlich veränderte Vorbedingungen verursachte „Krise des Kapitalismus“, in der wir stehen, bedeutet naturgemäß auch die Krise des einst so hoffnungsvollen Glaubens an das Individuum und seine schöpferische und schaffende Freiheit. Der innere Verlauf der kapitalistischen Wirtschaft, die Kartell- und Monopolbildung einerseits und die zunehmende Trennung der Menschen vom Produktionsmittelbesitz andererseits, hat von selbst zu einer Untergrabung ihrer ursprünglichen soziologischen Voraussetzung, der Existenz möglichst zahlreicher freier Wirtschaftsindividuen, geführt. Das besitzende Bürgertum, einst von der Geschichte in die Rolle des lebenswichtigsten Gliedes in Gesellschaft und Staat eingewiesen, wirkt sich nicht mehr im Sinne des Gemeinwohls, sondern rein interessenpolitisch aus. Der Gegenspieler, die Masse der Nichtbesitzenden, ist im Gegenangriff von der verweigerten, aber erkämpften Koalitionsfreiheit Schritt für Schritt über Arbeiterschutz, Sozialversicherungs- und Tarifvertragswesen bis zum voll ausgebildeten Arbeitsrecht vorgestoßen. Das Verhängnisvolle ist, daß das Tun beider Gruppen sich vollzieht, während die gemeinsame Grundlage, die kapitalistische Wirtschaftsweise, immer deutlicher als ihrer einstigen sachlichen Vorbedingungen beraubt erscheint. Dies alles bedeutet dann auch, daß an die Stelle der individuellen Freiheit in zunehmendem Grade die gesellschaftliche Bindung, das Kollektivistische, tritt. Vor allem im Bereich des Eigentums wirkt sich dies aus. Statt der vorbetonten Verfügungsmacht des Individuums rückt das gesellschaftliche Moment im naturrechtlichen Begriff des Sondereigentums in den Vordergrund, jenes Moment, das aus der wesenhaft gesellschaftlichen Natur des Eigentumsträgers stammt. Ihre Krönung findet diese Entwicklung für uns Deutsche in den Artikeln 151—156 der Weimarer Verfassung, die von der Freiheit des Individuums und vom Eigentum handeln. Was dort von den Grenzen der Freiheit, von den gesellschaftlichen Pflichten des Eigentums, von der Enteignung zu Gunsten des Gemeinwohls und vom Gemeineigentum gesagt wird, atmet ganz andern Geist als die oben angeführten Stellen aus der „Erklärung der Menschenrechte“ und aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Vor allem die Betonung kollektiver Bindung des Eigentums an lebensnotwendigen Gütern, besonders am Boden (Art. 155), enthüllt unausgesprochen die verhängnisvolle, für das Wohl der Familie und der Jugend folgenschwere Enttäuschung, die der Glaube an das freie Spiel der individuellen Kräfte gerade auf diesem Gebiete bereitet hat.

Wer unbefangen diese ganze Entwicklung zu überschauen sucht, wird nicht auf den Gedanken kommen, es gebe zwei Eigentumsbegriffe, einen individualistischen und einen kollektivistischen. Aber es gibt eine Vorbetonung des einen oder andern Momentes in demselben naturrechtlichen Begriff des Sondereigentums, und diese wechselnde Vorbetonung ist erfordert, um bei der soziologischen Verflechtung der Sondereigentumsinstitution ihre möglichst sinngemäße Verwirklichung im Wandel der gesellschaftlichen Entwicklung je-

weils sicherzustellen. Vollends ist die Form des „Nutznießungsrechts“, die Horváth in seinem bekannten Buche (S. 64) als Eigentum ausgibt, kein wahres Sondereigentum mehr; hier ist nämlich ein wesentliches Moment des Sondereigentumsbegriffs, die individuelle Verfügungsmacht, nicht nur minderbetont, sondern einfachhin zu Gunsten einer sehr verschwommen bestimmten „Gesellschaft“ ausgefallen. Auch wird man die Eigentumslehre des hl. Thomas nicht entwickeln können, wenn man, wie Horváth, darauf verzichtet, die konkret soziologische Verflechtung der Institution des Sondereigentums zu seiner Zeit mitzubetrachten; sonst sind eben die naturrechtlichen Aufstellungen des Aquinaten dem Mißverständnis ausgesetzt. Allerdings ist heute das kollektive, gesellschaftliche Moment im naturrechtlichen Eigentumsbegriff vorzubetonen. Dies kann sich sogar in einer stärkeren Entwicklung unserer Eigentumsverhältnisse zum Gemeineigentum auswirken, soweit das „öffentliche Wohl“ unter Berücksichtigung aller Umstände es für bestimmte Produktionszweige fordern sollte. Jedenfalls aber scheint der oft gehörte Ruf nach der Wiederkehr der freien Individualwirtschaft heute unangebracht; man kann höchstens fordern: weg von den schlechten Bindungsformen unserer Volkswirtschaft und hin zu zweckentsprechenden, der volkswirtschaftlichen Produktivität in ihrem echten und allumfassenden Sinn dienenden Bindungsformen. Wenn daher die sog. Brauns-Kommission in ihrem Gutachten bei der Verwendung des vom Ausland zur Ankurbelung unserer Wirtschaft zu leihenden Kapitals die „öffentliche Hand“ einschalten will, so ist hier bei allem berechtigten Mißtrauen gegenüber den bisherigen Leistungen der „öffentlichen Hand“ ein grundsätzliches Bedenken nicht statthaft. Es könnte dies Bedenken nur auf der in diesem Aufsatz als irrig erwiesenen Anschauung beruhen, daß sich die Wirtschaft allein nach Marktgesetzen ohne ein gesellschaftliches Machtmoment regle. Im Gegenteil: hier könnte der erste Schritt einer gesunden Wirtschaftspolitik, einer gesunden öffentlichen Einflußnahme geschehen. Hier tut sich ein Weg auf, durch vernünftige Kapitalbildung und Kapitallenkung zu gesunderen Produktionsverhältnissen zu kommen, dadurch die Kaufkraft der Lohn- und Gehaltseinkommen und damit die Sparmöglichkeit zu erhöhen mit dem Endziel der Schaffung neuen Eigentums.

Unter der Parole der Schaffung neuer, öffentlich-rechtlicher Bindungsformen vermuten gewöhnlich Freunde und Feinde des Sozialismus seinen Geist. Mit Unrecht¹. Nicht jede Befürwortung einer Entwicklung zur Gemeinwirtschaft ist Sozialismus, und es ist überhaupt falsch, daß im Gemeinwirtschaftlichen und Kollektivistischen an sich das Sozialistische liege. Katholische, sozial eingestellte Intellektuelle, geistliche und weltliche, sündigen hier. Sie wollen die katholische Arbeiterschaft allen Ernstes zum Sozialismus als der

¹ Zur Sozialismusauffassung sei auf meine Artikel „Sozialismus“ und „Religiöser Sozialismus“ im neuen vierten Bande des Staatslexikons der Görresgesellschaft verwiesen. Leider ist mir im Artikel „Religiöser Sozialismus“ ein Irrtum unterlaufen, den öffentlich richtigzustellen, ich für meine Pflicht halte. Auf Spalte 840 nenne ich Otto Bauer, den Führer der österreichischen „Religiösen Sozialisten“, als Verfasser der ganz und gar unkatholischen Schrift „Sozialdemokratie, Religion und Kirche“ (1927). Nach Veröffentlichung des Bandes wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß ein anderer Otto Bauer Verfasser ist. Der „religiöse Sozialist“ Otto Bauer lehnt aus seiner katholischen Überzeugung heraus diese Schrift in ihren wesentlichen Auffassungen völlig ab.

wirtschaftlichen Erlösung hindrängen; diese Kreise sind dabei nur ein Sonderfall jener allgemeinen soziologischen Erscheinung, daß der Intellektuelle, der Mann der höheren Schicht — oft gerade der, der selbst von unten aufstieg —, sich im sozialen Eifer in einen Standpunkt hineinradikalisiert, der ganz abseits von den eigentlichen und innersten Wünschen der betreuten Schicht selbst, also der Arbeiterschaft liegt. Sie könnten sich, nebenbei gesagt, am Papst der *Rerum novarum* ein Vorbild nehmen, dessen patriarchalische Worte zur Arbeiterschaft uns heute zwar fremdartig anmuten, der aber vielleicht gerade durch seine Abkehr von jedem Radikalismus das tiefste Herz der damaligen katholischen Arbeiterschaft am besten getroffen hat. Umgekehrt aber, der katholische Laie oder Priester, der schon beim Hören von kollektiven Bindungen des Sondereigentums „Sozialismus“ ruft, dürfte einen beschämenden, besonders beim Priester seelsorglich verhängnisvollen „verbürgerlichten“ Geist verraten. Wer z. B. die gewiß nicht idealen Einrichtungen unserer Sozialversicherung und die soziale Problematik überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt des bedrohten Sondereigentums und nicht des Schutzes noch höherer Werte sieht, dürfte von der Anklage auf echten, wenn auch feineren Materialismus nicht freizusprechen sein.

Freilich bleibt das Problem, den kollektiven Formen den gesunden individualistischen Geist zu erhalten und das Spüren der Verantwortung für jedermann wirksam werden zu lassen. Nichts wäre schlimmer als eine anonyme Demokratie unserer Eigentumsformen, die eine Brutstätte der Korruption und einer entnervenden Versorgungsseuche werden müßte¹.

Gustav Gundlach S. J.

¹ Nachbemerkung: Kurz nachdem dieser Aufsatz in der Druckerei gesetzt war, ist die neue Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ erschienen. Hingewiesen sei im Anschluß an meine obigen Ausführungen auf die Behandlung und Beurteilung der kapitalistischen Wirtschaftsweise an sich, auf die Auslegung der „*Rerum novarum*“ hinsichtlich der Befugnisse des Staates auf dem Gebiete der Eigentumsordnung und auf die Beurteilung des Sozialismus. Was die ebenfalls von mir berührte Frage der Verwendung freier Einkommensteile zur intensiveren Kapitalversorgung der Volkswirtschaft angeht, sei an folgende Feststellung Heinrich Peschs im „Lehrbuch der Nationalökonomie“ II 244 erinnert: „Dennoch wird man auch solchen, nicht unmittelbar der (standesgemäßen) Konsumtion dienenden Besitz insofern Verwaltungsbesitz nennen können, als und weil die volkswirtschaftlichen Interessen dem Eigentumsgebrauch Grenzen ziehen.“ Pesch verweist dann auf die aus dem „Gemeinwohl“ sich ergebenden Notwendigkeiten zur Fortsetzung und Vervollkommen der Produktion und zur Vermeidung anarchischer Produktion im volkswirtschaftlichen Sinne. Hier liegen Verpflichtungen, die man im Sinne der soziologischen Umwelt der Kirchenväter und auch des hl. Thomas mit der Verpflichtung der größeren Einkommensbezieher zu den Tugenden der liberalitas und magnificentia vergleichen kann. Zur Pesch-Stelle siehe meine Ausführungen in Bd. 116, S. 345 dieser Zeitschrift.